SATZUNG

für die Musikschule der Verbandsgemeinde Deidesheim

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufgaben

Die Musikschule der Verbandsgemeinde Deidesheim ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik mittels verschiedener Musizierformen, wie Sing- und Spielkreise, Orchester u. a. , zu wecken.

§ 2 Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule ist gegliedert in

Grundstufe – elementare Musikerziehung im Klassenunterricht und

Hauptstufe – Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht.

2.2 Neben der Ausbildung in der Hauptstufe werden – soweit möglich – Kurse, Sing- und Spielkreise in Ergänzungsfächern eingerichtet, sowie Ballettunterricht.

§ 3 Schuljahr

3.1 Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern, von 01. April bis 30. September und von 01. Oktober bis 31. März.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen am Ort gilt auch für die Musikschule.

§ 4 An- und Abmeldung

4.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und werden auf Verlangen bestätigt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

4.4 Abmeldungen sind zum 01.04. oder 01.10. möglich. Sie sollen der Musikschule schriftlich bis spätestens 01.03. bzw. 01.09. vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 5 Unterricht

5.1 Der Unterricht erfolgt in den einzelnen Orten der Verbandsgemeinde Deidesheim, in der Regel in den Schulgebäuden oder in anderen, den Gemeinden gehörenden Gebäuden.

5.2 Die Zuweisung der Schüler/innen an die Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.

5.3 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung bei einer bestimmten Lehrkraft oder in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

5.4 Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der Gebührenordnung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Abweichungen davon anordnen (näheres regelt die Dienstanweisung).

5.5 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind der Lehrkraft – falls nicht erreichbar, der Musikschule – zu melden. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf Nachholung dieser Stunde.

§ 6 Ergänzungsfächer – mögliche Zusatzangebote

6.1 Sing- und Spielkreise, Ensembles, Kammermusik, Orchester, Chor- und Theoriekurse sind Ergänzungsfächer.

6.2 Alle Schüler/innen der Hauptstufe sind in der Regel verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen.

6.3 Die Einteilung zum Ergänzungsfach wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers/der Schülerin von der Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vorgenommen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Ergänzungsfach besteht nicht.

6.4 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler/die Schülerin im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

§ 7 Leistungen

7.1 Die Schüler/innen haben Ihre Leistungen durch interne oder öffentliche Vorspiele nachzuweisen.

7.2 Die Anforderungen der Lehrpläne gemäß des Verbandes deutsche Musikschulen e. V. sind zu erfüllen.

7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte mangels Fleiß oder aus anderen Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch den Leiter der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

8.1 Grundsätzlich soll der Schüler/die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der Verfügbarkeit können schuleigene Instrumente für das erste Semester (6 Monate) gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden.

Danach soll die Anschaffung eines eigenen Instrumentes erfolgen. Längere Ausleihzeiten sind aus pädagogischen oder sozialen Gründen auf Antrag möglich.

8.2 Für die Überlassung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Musikschule und dem Benutzer/der Benutzerin abzuschließen (bei Minderjährigen mit den gesetzlichen Vertretern), welche nähere Einzelheiten über die Pflege der Instrumente und Haftung bei Beschädigungen regelt.

§ 9 Gebühren

9.1 Die Gebühren werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Musikschulgebührenordnung erhoben.

9.2 Die monatlichen Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die Gebühren sind auch für den Zeitraum nach Nr. 3.2 dieser Ordnung zu zahlen.

9.3 Befreiung oder Nichtwahrnehmung von Ergänzungs- bzw. Ensemblefächern führt nicht zur Ermäßigung der Unterrichtsgebühr.

9.4 Bei vorzeitiger Kündigung bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnissen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum nächsten Abmeldetermin (Nr. 4.4) bestehen.

9.5 Bei Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat (z. B. längere Erkrankung, Wegzug der Eltern u. ä.), erfolgt auf Antrag nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

9.6 Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), mehr als zweimal hintereinander aus, so ist die Unterrichtsgebühr anteilig (ab der dritten Stunde) zu erstatten.

§ 10 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

10.1 Folgende Ermäßigungen sind vorgesehen:

- Sozialermäßigung
- Geschwisterermäßigung
- Mehrfächerermäßigung

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren muss in jedem Fall von dem Schüler/der Schülerin (bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern) schriftlich beantragt werden.

10.2 Eine Sozialermäßigung um 50% wird nach Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Sozialleistungen gewährt. Die Nachweise sind zu jedem Semesterbeginn unaufgefordert der Musikschule vorzulegen. Bei Gewährung der Sozialermäßigung entfällt die Leihgebühr für die Instrumente.

10.3 Die Geschwister- und Mehrfächerermäßigung wird als Gebührennachlass gewährt und beträgt

- 20 % für das 2. angemeldete Kind/ das 2. gebührenpflichtige Fach
- 35 % für das 3. angemeldete Kind/ das 3. gebührenpflichtige Fach
- 50 % für jedes weitere angemeldete Kind/ jedes weitere gebührenpflichtige Fach

Bei gleichzeitiger Anmeldung zum Semesterbeginn von Kindern wird die Ermäßigung dem jüngeren Kind nach der nächsten Stufe gewährt. Ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

10.4 Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungen werden die Ermäßigungen berechnet:

- 1. Geschwisterermäßigung
- 2. Mehrfächerermäßigung
- 3. Sozialermäßigung

Es wird jeweils nur die höchste Ermäßigung gewährt.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

§ 12 Hausordnung

Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Maßgebend ist die Hausordnung für das Gebäude, in dem der Unterricht stattfindet.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01. Oktober 2016 geltende Musikschulordnung der Musikschule der Verbandsgemeinde Deidesheim außer Kraft.